

=====

2. Bürgermeister Bickelbacher eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass die Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, die Mehrheit anwesend und der Gemeinderat im Sinne von Art. 47 Absatz 2 GO beschlussfähig ist.

Gegen die Tagesordnung bestand kein Einwand.

Öffentlich:

769

Bauantrag Gemeinde Fünfstetten: Neubau eines Feuerwehrhauses mit Fahrzeughalle und Schulung und einer daran anschließenden Bauhof-Halle mit Nebenfunktionen auf den Grundstücken Fl.Nr. 471 und 471/1 der Gemarkung Fünfstetten (Nähe Sulzdorfer Straße)

anwesend: 11

Beschluss: 9 : 2

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung am 07.11.2016, TOP 755, vertagt.

Der Bauplan wurde in der Arbeitskreissitzung (zuletzt am 14.11.2016) besprochen. 2. Bürgermeister Bickelbacher erläuterte den vom Architekten Gerstmeier erstellten Bauplan für das o.g. Bauvorhaben.

Der Gemeinderat beschloss mit 9 gegen 2 Stimmen (Fetsch, Weiß sehen Bedarf gegeben, mit Örtlichkeit und Anordnung Ausfahrt nicht einverstanden), dem Bauantrag wie vorgetragen zuzustimmen und dem Landratsamt Donau-Ries zur Genehmigung vorzulegen.

770

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand; Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG

anwesend: 11

Beschluss: 7 : 4

Az. 22/926-03

2. Bürgermeister Bickelbacher informierte, dass die Verwaltung, Kämmerer Strauß vorschlägt, gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu erklären, dass für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 1.1.2021 ausgeführten Leistungen der Gemeinde Fünfstetten die umsatzsteuerliche Sachbehandlung weiterhin nach den Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung erfolgen soll.

Bisherige Rechtslage - § 2 Abs. 3 UStG:

Gemeinden sind nur i.R. ihrer Betriebe gewerbl. Art USt-pflichtig (Wasserwerk, PV-Anlagen, Touristik-Betrieb u.ä.)

Künftige Rechtslage - § 2b UStG:

Gemeinden sind mit allen Tätigkeiten grundsätzlich privaten Unternehmern gleichgestellt

Ausnahmen von der Steuerpflicht sind im UStG geregelt

Was genau wird sich ändern?

- reine hoheitliche Tätigkeiten sind nach wie vor steuerfrei (z.B. Feuerwehr, Abwasserbeseitigung, Friedhöfe, Schulen, Kitas, Standesamt, Einwohnermeldeamt u.ä.)
 - neben Wasserwerk etc. werden weitere wirtschaftliche, unternehmerische Tätigkeiten USt-pflichtig
- Beispiele:
- AZMW Vermietung Glasfaserleitung
 - VG Stammbücherverkauf, Provisionen f. Annoncen Amtsbote
 - 5 Gde. historische Stadt-/Ortsfeste
 - Bauhofftätigkeiten für VG, SV, Vereine, Private
 - Vermietung von Bauhofgeräten an Dritte
 - Vermietung von Sportanlagen an Vereine
 - Vermietung von Grst. für Mobilfunk, PV-Anlage

Folgen und Handlungsbedarf

- höherer Verwaltungsaufwand bei Buchhaltung und Steuererklärungen
- sämtliche bestehenden (und künftigen) privatrechtlichen Verträge sind mit USt-Klauseln zu ergänzen
- Beistandsleistungen unter Kommunen/Verbänden künftig nur noch auf öffentlich-rechtlicher Grundlage

Übergangsregelung - § 27 Abs. 22 UStG

Gemeinden können dem Finanzamt gegenüber bis 31.12.2016 (Ausschlussfrist!) erklären, dass sie von der Übergangsregelung Gebrauch machen; sie werden somit bis zu 4 Jahre lang noch nach bisherigem Recht behandelt

→ dringende Empfehlung der komm. Spitzenverbände und des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes, da i.d.R. die bessere Lösung! Verzicht auf Option nur, wenn zweifelsfrei Vorteile nachgewiesen; derzeit sehr schwierig wg. Auslegungsschwierigkeiten und Unklarheiten bei praxisrelevanten Fragen; Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums dazu frühestens Ende d. Jahres

- dieser Optionszeitraum gilt längstens bis 31.12.2020 und bezieht sich auf sämtliche Tätigkeiten der Gemeinde (keine Rosinenpickerei“)
- die Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden, für die Vergangenheit nur insoweit, als die Veranlagung unter Vorbehalt der Nachprüfung steht
- ab 2021 ist § 2b UStG zwingendes Recht für alle Kommunen und Verbände

Der Gemeinderat Fünfstetten nimmt den Sachvortrag zur Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschloss mit 7 gegen 4 Stimmen (Burgetsmeier Gerhard, Fetsch, Hüttenhofer, Weiß), dass die Gemeinde Fünfstetten von ihrem Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch machen soll. 1. Bürgermeister Siebert wird beauftragt gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu erklären, dass für sämtliche nach dem 31.12.2016 und

=====

vor dem 1.1.2021 ausgeführten Leistungen der Gemeinde Fünfstetten die umsatzsteuerliche Sachbehandlung weiterhin nach den Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung erfolgen soll.

Die Verwaltung soll überprüfen, ob die Gemeinde durch die erklärte Option beim Bau des Feuerwehrhauses und Bauhofes einen finanziellen Nachteil erleidet. Bejahendenfalls soll die Erklärung widerrufen werden.

771

Freiwillige Feuerwehren: Neufestlegung der Entschädigung von Lehrgangsteilnehmern

anwesend: 11

Beschluss: 11 : 0

2. Bürgermeister Bickelbacher informierte, dass bei Übernahme eines Feuerwehramtes (z.B. Kommandant, stellvertretender Kommandant, Gruppenführer, Atemschutzträger) diese verpflichtet sind, entsprechende Lehrgänge zu besuchen. In der Gemeinderatssitzung am 26.03.2008 wurde der Beschluss gefasst, dass Lehrgangsteilnehmer, welche Urlaubstage hierfür verwenden mit 80,00 € pro Arbeitstag entschädigt werden.

Nach dem Bayer. Feuerwehrgesetz haben Arbeitgeber von Lehrgangsteilnehmern das Recht, Lohnerstattungsansprüche an die Gemeinde zu stellen, falls der Lehrgangsteilnehmer die Freistellung von seiner Arbeitspflicht fordert.

Auf Vorschlag von 2. Bürgermeister Bickelbacher beschloss der Gemeinderat einstimmig, Lehrgangsteilnehmern die Wahlmöglichkeit zwischen der Arbeitsentgelt-Erstattung an den Arbeitgeber (ohne Urlaubstage-Verwendung) und dem Besuch von Lehrgängen im Rahmen von Urlaub zu überlassen. Sollten Urlaubstage für notwendige Lehrgänge verwendet werden, wird dem Lehrgangsteilnehmer seitens der Gemeinde Fünfstetten ein Tagegeld in Höhe von 130,00 € pro Arbeitstag gewährt.

772

Erweiterung der Inventarversicherung der Mehrzweckhalle bzgl. der Schießstandmodernisierung durch den Schützenverein

anwesend: 11

Beschluss: --

Gemäß Gemeinderatssitzung vom 07.11.2016, TOP 760, in welcher das Angebot der Bayer. Versicherungskammer die Inventarversicherung aufgrund der Schießstandmodernisierung vorgestellt wurde, stellte Schützenmeister (und Gemeinderat) Richard Burgetsmeier fest, dass die Versicherungssumme auf 50.000,00 € für die Einbruch-/Diebstahlversicherung erhöht werden soll. Die Inventar-Feuerversicherung (29,15 € zzgl. Versicherungssteuer) und Inventar-Leitungswasserversicherung (5,30 € zzgl. Versicherungssteuer) soll wie im Angebot abgeschlossen werden.

Dies wird der Verwaltung bzw. der Bayer. Versicherungskammer so mitgeteilt.

773

Oberbauerneuerung der Deutschen Bahn Strecke 5310 Donauwörth-Treuchtlingen im Abschnitt Fünfstetten (OT Bahnhof)-Nußbühl: Information, Zustimmung Wegenutzung

anwesend: 11

Beschluss: 10 : 1

Die Deutsche Bahn wird im Bereich der Strecke Fünfstetten (OT Bahnhof)-Nußbühl eine Oberbauerneuerung (Gleissicherungsarbeiten) durchführen. Hierfür wird der Feldweg entlang der Bahnlinie durch die Bahn genutzt, private Grundstücke als Lagerflächen werden angepachtet.

Der Gemeinderat beschloss mit 10 gegen 1 Stimme (Fetsch), grundsätzlich der Nutzung des Feldweges entlang der Bahnlinie - wie in den Plänen der Bahn rot eingezeichnet - zuzustimmen. Es ist mit der Bahn gemeinsam mit Mitgliedern des Wegebauausschusses eine Begehung und Bestandsaufnahme vor sowie nach der Maßnahme durchzuführen. Es sollen keine Querwege benutzt werden, entstandene Verschmutzungen auf Orts- bzw. Gemeindestraßen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit unverzüglich zu beseitigen.

774

Antrag Siedler- und Gartenbauverein auf Lagermöglichkeit von Vereinseigentum

anwesend: 11

Beschluss: --

2. Bürgermeister Bickelbacher verlas den Antrag des Siedler- und Gartenbauvereines vom 20.10.2016, in welchem ausgeführt wird, dass das Vereinseigentum bisher in den „Kohleboxen“ der Vereinshalle untergebracht war. Durch den Feuerwehrhausbau fällt diese Lagermöglichkeit nun weg. Es wird gebeten, dass ggf. im bisherigen Feuerwehrhaus (Westendstraße) oder in der Bauhofhalle am Kirchberg ein Platz von ca. 25 m² für den Verein seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird.

2. Bürgermeister Bickelbacher stellte hierzu fest, dass es keine Gemeindeaufgabe ist, Lagerplatz für Vereinseigentum bereitzustellen. Ob und in welchem Umfang die Gemeinde Platz in gemeindlichen Gebäuden zur Verfügung stellen könnte bzw. würde, soll generell in einer Gemeinderatssitzung beraten werden.

Ende der öffentlichen Sitzung um 20.15 Uhr.